

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung von auf IKEA Parkplätzen befindlichen und von Mer betriebenen Ladepunkten durch IKEA Family und IKEA Business Kunden.

1. Gegenstand

- 1.1. Die Mer Germany GmbH, Taunusstr. 23, 80807 München, („**Mer**“) bietet Nutzern von Elektromobilen („**Kunden**“, zusammen mit Mer die „**Parteien**“) die Durchführung von Fahrstromladevorgängen an Ladepunkten („**Ladestationen**“) der IKEA Deutschland GmbH & Co. KG oder mit dieser verbundenen Unternehmen („**IKEA**“) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) (insgesamt „**Leistungen**“) an.
- 1.2. Diese AGB gelten nur in Bezug auf die Leistungen und insbesondere nicht für Ladeinfrastruktur, die nicht von Mer betrieben wird. Insofern zwischen den Parteien sonstige Vereinbarungen bestehen (etwa in Bezug auf allgemeine Mer Ladeinfrastruktur), so gelten diese AGB hinsichtlich der Leistungen vorrangig.
- 1.3. Diese AGB gelten nur zwischen den Parteien. Unberührt bleiben etwaige Vereinbarungen zwischen den Parteien und Dritten, etwa IKEA.
- 1.4. Insofern einzelne Ziffern nichts Gegenteiliges bestimmen, gelten diese AGB sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch Unternehmern (§ 14 BGB). Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Bezug von Leistungen setzt insbesondere voraus, dass der Kunde ein Benutzerkonto („**Benutzerkonto**“) über eine von Mer bereitgestellte Smartphone-App („**App**“) angelegt hat. Die für die Region

des Kunden gültige Smartphone-App wird auf der Website angezeigt. Hierbei schließen die Parteien nach Maßgabe der Ziffer 3 einen Vertrag dessen Bestandteile diese AGB, das Online-Registrierungsformular, dem Preis- und Leistungsverzeichnis Mer Charge IKEA („**Preisblatt**“) und die von Mer per E-Mail versandte Vertragsbestätigung sind („**Benutzerkontovertrag**“).

- 2.2. Der Bezug von Leistungen setzt weiterhin voraus, dass der Kunde Inhaber einer gültigen IKEA Family Card oder einer gültigen IKEA Business Card („**IKEA Card**“) ist, das entsprechende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und IKEA fortbesteht und sich der Kunde in der App als Inhaber einer IKEA Card identifiziert hat. Inhaber einer IKEA Family Card können nur Verbraucher und Inhaber einer IKEA Business Card können nur Unternehmer sein.

- 2.3. Insofern zwischen dem Kunden und IKEA Vereinbarungen bestehen, die unmittelbar oder mittelbar die Leistungen oder deren Bereitstellung betreffen (etwa konkrete Bestimmungen von IKEA zur Nutzung der Ladestationen oder zum Verhalten auf Grundstücken von IKEA), so setzt der Bezug der Leistungen voraus, dass der Kunde die Vereinbarungen mit IKEA vollumfänglich einhält. Mer trägt keine etwaigen Kosten des Kunden, die ihm im Verhältnis zu IKEA oder sonstigen Dritten entstehen.

3. Abschluss des Benutzerkontovertrags

- 3.1. Mer bietet dem Kunden den Abschluss des Benutzerkontovertrags an, indem Mer dem Kunden den Download der App und die Erstellung des Benutzerkontos ermöglicht. Der Kunde nimmt dieses Angebot an, indem er sein Benutzerkonto erstellt und die AGB akzeptiert.
- 3.2. Eingabefehler kann der Kunde berichtigen, indem er während des Registrierungsprozesses auf die Schaltfläche „zurück“ (oder

- ähnlich) klickt und die Eingabe korrigiert.
- 3.3. Nach Abschluss des Benutzerkontovertrags erhält der Kunde per E-Mail eine Bestätigung, diese AGB und, insofern er ein Verbraucher ist, eine Belehrung über das Widerrufsrecht (Ziffer 17.1).
 - 3.4. Mer speichert den Vertragstext. Der Kunde kann ihn jederzeit insbesondere in der App einsehen, herunterladen und speichern.
 - 3.5. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Etwaige Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen sind nicht verbindlich.
- 4. Zugangsmedien**
- 4.1. Zur Einleitung eines Ladevorgangs wählt der Kunde die jeweilige Ladestation in der App aus („Zugangsmedium“).
 - 4.2. Gelangen die Login-Daten für die App an einen unbefugten Dritten, so hat der Kunde Mer unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis hierüber zu unterrichten. Mer wird das Zugangsmedium nach Eingang der Mitteilung über den Verlust sperren.
- 5. Ladevertrag**
- 5.1. Zu jedem Ladevorgang an einer Ladestation kommt ein eigenständiger Vertrag zwischen den Parteien zustande („Ladevertrag“, gemeinsam mit dem Benutzerkontovertrag die „Verträge“).
 - 5.2. Durch einen Ladevertrag ist der Kunde berechtigt, die Ladestation zur Durchführung des eingeleiteten Ladevorgangs zu dem gemäß Preisblatt vereinbarten Preis zu nutzen. Die weiteren Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach diesen AGB.
 - 5.3. Das Angebot zum Abschluss des Ladevertrags gibt Mer ab, indem es eine funktionsfähige Ladestation bereitstellt. Indem der Kunde sein Fahrzeug mit der Ladestation physisch verbindet, den Ladevorgang nach Authentifizierung über ein Zugangsmedium startet und den Button „Swipen zum kostenpflichtigen Laden“ betätigt, nimmt der Kunde das Angebot von Mer an.
 - 5.4. Mer bestätigt dem Kunden die Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg.
- 6. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Daten (mindestens Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und gewählte Zahlungsart) im Benutzerkonto zu hinterlegen und diese stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Daten sind im Benutzerkonto archiviert. Der Kunde kann diese jederzeit einsehen und ausdrucken.
 - 6.2. Mer ist berechtigt, die Registrierung eines Benutzerkontos zurückzuweisen, ein bestehendes Benutzerkonto vorübergehend zu sperren oder die Nutzung der Leistungen zu verweigern, wenn der Kunde im Rahmen der Registrierung, der Nutzung oder der Aktualisierung seiner Daten offensichtlich unrichtige, unvollständige, missbräuchliche oder nicht ernst gemeinte Angaben macht. Dies gilt insbesondere, wenn die angegebenen Daten erkennbar keine Identifizierung oder Kontaktaufnahme ermöglichen, etwa bei offensichtlich erfundenen Namen, Fantasiebezeichnungen oder nicht existenten bzw. offenkundig fehlerhaften Adressangaben. Mer wird dem Kunden, soweit zumutbar, Gelegenheit geben, die Angaben zu berichtigen. Eine Sperrung oder Zurückweisung wird aufgehoben, sobald der Kunde ordnungsgemäße und überprüfbare Angaben bereitstellt und keine sonstigen Gründe für eine Sperrung oder Zurückweisung bestehen.
 - 6.3. Die Aktualisierungspflicht gilt insbesondere für die vom Kunden gewählten Zahlungsarten. Bei jeder Hinterlegung neuer Zahlungsdaten nimmt Mer zur Verifikation der Zahlungsdaten eine Belastung des Zahlungsmittels mit einem Betrag von 0,02 € vor. Ist eine solche Belastung nicht möglich, wird die Nutzung der Ladestationen über die Zugangsmedien nicht gestattet. Dieser Betrag wird dem Kunden spätestens nach 4 (vier) Wochen über das Zahlungsmittel rückerstattet.
 - 6.4. Der Kunde hat seine Login-Daten für die Nutzung der App geheim zu halten und vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen.
 - 6.5. Gelangen die Login-Daten des Kunden an einen unbefugten Dritten, so hat der Kunde Mer unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis hierüber zu unterrichten. Die Mitteilung kann telefonisch über die Mer Kundenhotline (0049 9923 7914991) oder per E-Mail an info.de@mer.eco erfolgen. Mer ist verpflichtet, das Zugangsmedium unverzüglich nach Eingang der Mitteilung

- über den Verlust zu sperren. Im Falle der unberechtigten Nutzung seines Zugangsmediums durch Dritte kann der Kunde für hieraus entstehende Zahlungsverpflichtungen und Schäden haften.
- 6.6. Der Kunde darf das Zugangsmedium nicht entgeltlich Dritten zur Nutzung überlassen oder dieses vervielfältigen.
- 7. Nutzung der Ladestationen**
- 7.1. Der Kunde darf Ladestationen ausschließlich zum Laden von batterieelektrisch betriebenen Serienfahrzeugen nutzen, die hierzu nach der Verkehrsanschauung geeignet und bestimmt sind.
- 7.2. Vor Beginn eines jeden Nutzungsvorgangs hat sich der Kunde über die richtige Bedienweise der Ladesäule zu informieren und vor Freigabe des Ladevorgangs zu prüfen, dass er den für sein Fahrzeug vorgesehenen Ladepunkt bzw. Connector ausgewählt hat. Gibt der Kunde versehentlich einen anderen Ladepunkt bzw. Connector frei und wird hierdurch ein Ladevorgang an einem anderen Fahrzeug gestartet, ist der Kunde zur Zahlung der für diesen Ladevorgang angefallenen Entgelte verpflichtet, sofern die fehlerhafte Freigabe nicht auf einer Fehlfunktion der Ladestation, einer fehlerhaften Anzeige Zuordnung in der App oder einem sonstigen von Mer zu vertretenden Umstand beruht.
- 7.3. Der Kunde hat die Ladestation während eines Nutzungsvorgangs stets sachgemäß zu bedienen und die für die Nutzung erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Kunde haftet für alle durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge von ihm verursachten Schäden.
- 7.4. Sofern das Ladekabel nicht Teil der Ladesäule ist, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm für den Ladevorgang verwendete Ladekabel, die für die jeweilige Ladesäule erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere darf der Kunde nur Ladekabel verwenden, die nicht beschädigt sind und nach dem Sicherheitsstandard des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. oder einem anderen vergleichbaren Standard zertifiziert sind.
- 7.5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Energie von einem Elektrofahrzeug in die Ladesäule über das für den Ladevorgang physikalisch erforderliche Maß hinaus einzuspeisen.
- 7.6. Bei offensichtlichen Beschädigungen der Ladesäule, die geeignet sind, die Sicherheit des Ladevorgangs zu gefährden, ist der Kunde verpflichtet, Mer unverzüglich hierüber zu informieren. Zur eigenen Sicherheit ist es ihm in einem solchen Fall nicht gestattet, einen Ladevorgang einzuleiten. Ein bereits begonnener Ladevorgang ist ab Wahrnehmung einer offensichtlichen Beschädigung sofort abubrechen.
- 7.7. Nach Abschluss eines Ladevorgangs hat der Kunde die Ladestation und den dazugehörigen Parkplatz unverzüglich wieder freizugeben.
- 7.8. Mer bemüht sich, die Ladestationen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verfügbar zu halten. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der Ladestationen oder eine bestimmte Ladeleistung wird jedoch nicht zugesagt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die tatsächlich erreichbare Ladeleistung kann insbesondere von der technischen Ausstattung der jeweiligen Ladestation, dem Zustand und der Auslastung des Netzanschlusses, der Auslastung der Ladestation sowie fahrzeugseitigen Voraussetzungen abhängen. Gesetzliche Rechte des Kunden bei von Mer zu vertretenden Leistungsstörungen bleiben unberührt.
- 7.9. Mer übernimmt keine Gewähr für eine jederzeitige Verfügbarkeit der Ladestationen oder das Erreichen einer bestimmten Ladeleistung.
- 8. Tarifauswahl und Rabattierung**
- 8.1. Bei bzw. nach der Registrierung wählt der Kunde innerhalb der App einen Tarif aus. Nach Tarifabschluss erhält der Kunde eine Buchungsbestätigung per E-Mail.
- 8.2. Mer ordnet die Ladestationen den Kategorien Standard (bis 49 kW), Fast (50 – 75 kW) und Ultra Fast (76 - 1000 kW) zu. Die jeweilige Kategorie einer Ladestation bestimmt die anwendbaren Preise für den Ladevorgang. Die konkrete Preisgestaltung für die Kategorien Standard, Fast und Ultra Fast ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt sowie den in der App oder der Ladestation angezeigten Informations-

- nen vor Beginn des Ladevorgangs. Die jeweils aktuelle Einordnung eines Ladepunkts zu einer Kategorie ist in der App oder an der Ladestation über die Angabe der verfügbaren Leistung einsehbar.
- 8.3. Für Inhaber der IKEA Family Card oder der IKEA Business Card steht der IKEA Family Card/Business Card Tarif zur Auswahl. Der Tarif ist nur für die Dauer der IKEA Family oder IKEA Business Card Inhaberschaft gültig. Mer ist berechtigt, die Inhaberschaft der IKEA Family Card regelmäßig zu überprüfen.
- 8.4. Der IKEA Family Tarif sieht eine Rabattierung für die ersten 1.000 kWh geladenen Fahrstrom vor. Diese Rabattierung ist auf die ersten geladenen 1.000 kWh pro Jahr beschränkt, beginnend mit dem 01. Januar des jeweiligen Jahres. Eine Übernahme der nicht geladenen Strommenge in ein folgendes Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Die Rabattierung gilt ausschließlich auf Ladestationen, die sich auf einem IKEA Parkplatz befinden.
- 8.5. Darüber hinaus hat der Kunde keinen Anspruch auf weitere Rabattierung.
- 9. Preise**
- 9.1. Grundlage für die Abrechnung der einzelnen Ladevorgänge sind die für die jeweilige Ladestation geltenden Preise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ladevertrags. Die mit dem Kunden vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Preisblatt, sowie der Zuordnung der jeweiligen Ladestation zu einer der drei Kategorien (Standard, Fast und Ultra Fast). Dieses ist in der App und auf der Website abrufbar. Bei Verwendung der App wird dem Kunden der jeweils gültige Arbeitspreis je kWh sowie alle weiteren Entgelte (Zeit-, Blockier-, oder Startgebühr) vor Abschluss des Ladevertrags in der App angezeigt.
- 9.2. Bei Verwendung der App wird dem Kunden der jeweils gültige Preis vor Abschluss des Ladevertrags in der App angezeigt.
- 9.3. Preise werden jeweils inklusive Umsatzsteuer angezeigt.
- 9.4. Der Arbeitspreis beinhaltet u.a. auch folgende Komponenten: Betriebs- und Vertriebskosten, anzuwendende Netzentgelte je kWh, gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen je kWh.
- 9.5. Mit dem Start des Ladevorgangs wird der angezeigte Gesamtpreis je kWh für die gesamte Dauer dieses Ladevorgangs unveränderlich.
- 10. Preisanpassung**
- 10.1. Die Preise können jederzeit durch eine Preisneuevereinbarung geändert werden.
- 10.2. Eine solche Preisneuevereinbarung erfolgt, indem Mer dem Kunden per E-Mail ein Angebot unterbreitet, den Vertrag zu einem von Mer vorgegebenen Zeitpunkt („Stichtag“) zu geänderten preislichen Konditionen weiterzuführen und gleichzeitig die bisherigen Konditionen zu diesem Stichtag kündigt. Die Preisneuevereinbarung muss dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem von Mer vorgegebenen Stichtag zugegangen sein und die Kündigung durch Mer muss fristgerecht gem. 16.2. erfolgen.
- 10.3. Der Kunde nimmt dieses Angebot zur Preisneuevereinbarung an, indem er Mer entweder ausdrücklich mitteilt, dass er das Angebot annehmen möchte oder sofern er nach dem Kündigungszeitpunkt einen Ladevorgang innerhalb des geänderten Tarifs startet.
- 10.4. Mer wird den Kunden in dem Angebot zur Preisneuevereinbarung ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Nutzung des Lademediums nach dem Stichtag eine Annahme des Angebots zur Preisneuevereinbarung darstellt.
- 11. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**
- 11.1. Die erbrachten Leistungen rechnet Mer zu Beginn eines Abrechnungszeitraums ab. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Kunden selbst.
- 11.2. Der Abrechnungszeitraum ist der jeweilige Monat.
- 11.3. Verbrauchspreise für Ladevorgänge werden innerhalb der ersten zwei (2) Wochen eines Monats abgerechnet.
- 11.4. Für die Durchführung von Ladevorgängen muss im Zahlungsprofil mindestens eine gültige und aktive Zahlungsart hinterlegt werden.
- 11.5. Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

12. Einstellung und Unterbrechung der Leistungen

- 12.1. Mer ist unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Erbringung der Leistungen sofort einzustellen, falls eines der Kündigungsrechte der Ziffern 16.4.1 oder 16.4.2 vorliegt. Der Anspruch Mers auf Zahlung der Preise gemäß den AGB besteht uneingeschränkt fort. Mer wird die Leistungserbringung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind.
- 12.2. Mer ist von der Pflicht zur Erbringung der Leistungen hinsichtlich der jeweils betroffenen Ladestation befreit, soweit und solange
- 12.2.1. der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat, oder
- 12.2.2. sonstige nicht von Mer zu vertretende Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung vorliegen, insbesondere, soweit es sich um Folgen der Strombelieferung oder -versorgung der jeweiligen Ladestation durch Dritte oder einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder des Kundenanlagenbetriebs mitsamt Anschlüssen an dem betreffenden Grundstück handelt.

13. Vorübergehende Sperrung von Zugangsmedien

- 13.1. Mer ist berechtigt, die Zugangsmedien vorübergehend zu sperren, wenn der begründete Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zugangsmedium besteht. In diesen Fällen wird Mer den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach erfolgter Sperrung über diese unterrichten.
- 13.2. Mer ist zudem berechtigt, dass an den Kunden ausgegebenen Zugangsmedien vorübergehend zu sperren, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung über einen Zeitraum von vier (4) Wochen nicht nachkommt.
- 13.3. Stellt sich der Verdacht nach Ziffer 13.1 als unbegründet heraus oder befindet sich der Kunde nicht mehr im Verzug im Sinne von Ziffer 13.2, wird Mer die Sperrung unverzüglich aufheben.

14. Haftung

- 14.1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Mer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Auf Schadensersatz haftet Mer nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Mer handelt.
- 14.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Mer ebenfalls, auch bei nur leichter Fahrlässigkeit; sofern es sich nicht um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist die Haftung nach Halbsatz 1 aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z.B. die Bereitstellung der Zugangsmedien und die Ermöglichung des Startens und Durchführens von Fahrstromladevorgängen an Ladestationen nach Maßgabe dieser AGB.
- 14.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mer.
- 14.5. Mer haftet nicht für Schäden, die auf Rückwirkungen aus dem Netz des Verteilernetzbetreibers beruhen, an die die Ladeinfrastruktur angeschlossen und/oder in die sie integriert ist.
- 14.6. Mer haftet nicht für indirekte Schäden, Folge- und Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Imageschäden und nicht realisierte Ersparnisse und Zuschüsse, es sei denn es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht oder der Schaden wurde durch Mer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

sacht. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Mer wiederum auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens i.S.v. Ziffer 14.3 begrenzt.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer 15 ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen insbesondere behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Streik oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und die Durchführung der Leistung unzumutbar, unmöglich oder illegal macht oder ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Parteien darstellt.
- 15.2. Soweit eine der Parteien trotz aller zumutbaren Bemühungen zur Abwendung und Behebung des Hindernisses bzw. Verringerung der hervorgerufenen Einschränkungen durch Höhere Gewalt ganz oder teilweise daran gehindert ist, ihre Pflichten nachzukommen, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat die betroffene Partei das eingetretene Ereignis näher zu kennzeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.
- 15.3. Für die Dauer der Höheren Gewalt und einer angemessenen Anlaufphase ruhen die Verpflichtungen der betroffenen Partei. Diese hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung.
- ## 16. Laufzeit und Kündigung
- 16.1. Die Parteien schließen den Benutzerkontovertrag auf unbestimmte Zeit.
- 16.2. Die Parteien können den Benutzerkonto-

vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende kündigen.

- 16.3. Die Parteien können einen Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 16.4. Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere vor,
- 16.4.1. falls die andere Partei aufgrund Höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 15 länger als vierzehn (14) Tage in Folge oder länger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt befreit war,
- 16.4.2. falls die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- 16.4.3. falls in Bezug auf die andere Partei eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- 16.4.4. falls gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil davon ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.
- 16.5. Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Vertrags liegt für Mer weiterhin insbesondere vor,
- 16.5.1. falls der Kunde gegenüber Mer bestehende Pflichten wesentlich verletzt, etwa weil er eine Ladestation nicht vertrags- oder bestimmungsgemäß nutzt, insbesondere beschädigt oder in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen sowie durch sonstige Manipulationen bezieht oder verwendet,
- 16.5.2. falls der Kunde mit einer aus den Verträgen folgenden Zahlungsverpflichtung gegenüber Mer zwei (2) Monate in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang einer Mahnung mit Kündigungsandrohung von Mer nachkommt, oder
- 16.5.3. falls für den Bezug der Leistungen notwendige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und IKEA erloschen sind (etwa die

- Inhaberschaft der IKEA Card).
- 16.6. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 17. Verbraucherwiderruf**
- 17.1. Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er ein vierzehntägiges Recht, den Benutzerkontovertrag zu widerrufen. Über dieses Widerrufsrecht informiert Mer den Kunden vor Vertragsschluss.
- 17.2. Für den einzelnen Ladevertrag besteht kein Widerrufsrecht.
- 18. Leistungserbringung durch Dritte**
- 18.1. Mer darf sich für die Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter bedienen.
- 18.2. Auf Wunsch des Kunden wird Mer ihm mitteilen, bei welchen Leistungen sie sich Dritter bedient, und wer diese Dritten sind.
- 18.3. Nicht als Dritte gelten Unternehmen, die mit Mer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
- 19. Rechtsnachfolge**
- 19.1. Beide Parteien sind berechtigt, mit Zustimmung der jeweils anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder erheblich schlechtere finanzielle, personelle oder technische Leistungsfähigkeit oder Einhaltung geschäftsethischer Verhaltensstandards des Dritten.
- 19.2. Keiner Zustimmung bedarf eine Übertragung i.S.v. Ziffer 19.1 durch Mer auf mit Mer i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
- 20. Datenschutz**
- 20.1. Mer verarbeitet im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung und Beendigung der Verträge personenbezogene Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 20.2. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung von Mer.
- 21. Änderungen der AGB**
- 21.1. Bei Änderungen der gesetzlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen oder soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Änderungen der Marktbedingungen, technischer Entwicklungen oder organisatorischer Abläufe dies notwendig machen und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist ist Mer berechtigt, die AGB einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen zu entsprechen. Mer ist verpflichtet, dem Kunden solche Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Änderungszeitpunkt in Textform mitzuteilen.
- 21.2. Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprechen. Widerspricht der Kunde, besteht das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fort; der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen.
- 21.3. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.
- 22. Schlussbestimmungen**
- 22.1. Mer stellt dem Kunden eine Hotline zur Beantwortung üblicher Fragen und zur Hilfestellung zur Verfügung.
- 22.2. Diese AGB sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Für die Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 22.4. Sofern der Kunde ein Unternehmer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, sind die Gerichte am Sitz von Mer ausschließlich zuständig für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen. Wenn der Kunde Verbraucher ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, kann er auch dort Klage erheben. Mer kann Klagen gegen den Verbraucher aber nur vor den Gerichten jenes Staates erheben, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.
- Stand der AGB: 01 September 2026

Anlage

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Ihr Widerrufsrecht können Sie ausüben, indem Sie auf den Widerrufbutton in ihrer E-Mail zur Bestätigung des Vertragsschlusses klicken. Nach Anklicken des Widerrufsbuttons öffnet sich ein Formular, welches Sie ausfüllen und absenden müssen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie den Button über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist drücken und den Antrag auf der Website absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.